

BESCHLUSSVORLAGE

- nicht öffentlich -

A.21/005/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Björn Spreckelmeyer	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Björn Spreckelmeyer
--

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 08.08.2023

Anlagen: Kita-Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	09.07.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	15.07.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	28.07.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.07.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der 1. Satzung zu Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen, insbesondere der Einführung des Anspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung zum 1. August 2026, sind verschiedene Änderungen an der Kindertageseinrichtungssatzung notwendig.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Zum 01.08.2026 wird stufenweise, beginnend mit der 1. Klasse, ein Anspruch auf schulische Ganztagesbetreuung eingeführt (§ 24 Absatz 3 SGB VII). Die sich hieraus ergebenden Veränderungen machen auch eine Anpassung der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung notwendig.

Durch den späteren Schulschluss – insbesondere bei den älteren Kindern – entsteht eine Situation, in der ein großer Teil der verfügbaren Zeit für Hausaufgaben benötigt wird. Viele Kinder haben dadurch kaum oder gar keine Möglichkeit, an pädagogischen Angeboten teilzunehmen. Dies betrifft nicht nur Kinder der höheren Klassenstufen die einen Hort besuchen, sondern auch jüngere Kinder. Deren Zugang zu gemeinschaftlichen Aktivitäten, Projekten und Teilhabe ist ebenfalls deutlich eingeschränkt. Endet der Schultag eines Kindes erst um 13:00 Uhr, ist nach dem Weg in den Hort, dem Mittagessen und den Hausaufgaben ein Großteil der verfügbaren pädagogischen Kernzeit bereits vergangen. Aus pädagogischer Sicht ist genau diese Zeit jedoch von besonderer Bedeutung, da Ziel und Auftrag des Horts als Bildungseinrichtung nicht allein ist, die Betreuung zu gewährleisten, sondern die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung zu begleiten. Daher soll die pädagogische Kernzeit von bisher 13:30 - 15:30 Uhr auf künftig 13:30 - 16:00 Uhr angehoben werden.

Um dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung gewährleisten zu können setzt das Jugendamt auch auf dezentrale Horte ohne direkten Bezug zu einer Sprengelschule. Nach dem Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ sollen, wo möglich, aber weiterhin Kinder aus dem jeweiligen Schulsprengel vorrangig berücksichtigt werden.

Der Zeitpunkt der Vergabe der Hortplätze, der sich bisher an der Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze orientierte, soll zukünftig an die Schuleinschreibung angepasst werden, da die schulischen Angebote ebenfalls rechtsanspruchserfüllend im Sinne des Ganztagesförderungsgesetzes sind.

2. Änderungen im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 1:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen für die Anmeldung zu städtischen Kindertageseinrichtungen in Zukunft vorrangig das bestehende digitale Angebot („Little Bird“) genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist weiterhin eine Anmeldung über die zentrale Servicestelle möglich. Zusätzlich werden die Regelungen über den Anmeldezeitraum und über die Möglichkeit von Vormerkungen konkretisiert. So wird einerseits eine Differenzierung bei den Anmeldeterminen möglich, andererseits aber auch die Planbarkeit für die Eltern verbessert werden.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Regelung wird durch die Neuregelung des § 9 Absatz 2 überflüssig. Der Termin wird vom Amt für Familie und Jugend bekannt gegeben.

Zu § 1 Absatz 3

Die Regelung findet sich nunmehr aus systematischen Gründen in § 11 Abs. 3 Satz 10.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Regelung geht in der generellen Regelung des § 11 Absatz 4 auf.

Zu § 1 Absatz 5:

Die Regelungen über den Vorrang der Sprengelkinder aus § 10 Absatz 6 finden sich nunmehr aus systematischen Gründen hier.

Zu § 1 Absatz 6.

Die neue Vorschrift regelt generell, dass Kinder, die aufgrund der Regelungen des § 24 Absatz 1 bis 3 SGB VIII einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, vorrangig gegenüber Kindern zu berücksichtigen sind, die einen solchen Anspruch nicht haben. Zusätzlich regelt es, wie bei Konkurrenzen innerhalb der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder zu verfahren ist.

Zu § 1 Absatz 7:

Über Abweichungen in der vereinbarten Betreuungszeit entschied bisher allein das Amt für Familie und Jugend. In Zukunft erfolgt diese Entscheidung durch die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Amt.

Zu § 1 Absatz 8

Die Ausweitung der pädagogischen Kernzeit soll eine sinnvolle pädagogische Betreuung der Kinder im Hort ermöglichen. Durch den späteren Schulschluss – insbesondere bei den älteren Kindern – entsteht eine Situation, in der ein großer Teil der verfügbaren Zeit für Hausaufgaben benötigt wird und kaum noch Zeit für die Teilnahme an pädagogischen Angeboten bleibt.

Zu § 1 Absatz 9

Die Neuregelung des Verfahrens bei der Abmeldung von Kindern passt die Satzung der bisherigen tatsächlichen Handhabung an. Sie dient der Klarstellung. Zudem wird erstmals das Thema einer Probezeit ausdrücklich geregelt.

III. Kosten

Durch den Beschluss entstehen unmittelbar keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen